

Merkblatt zur Förderung der Familienferienerholung

„individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie“ nach den Richtlinien des Lands Schleswig-Holstein zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen vom 20. Juni 2017

... und zur Umsetzung im Kreis Stormarn im Jahr 2021

Wer kann einen Antrag stellen?

Familien mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III oder XII oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten sowie
- allein Erziehende mit 1 und mehr Kindern,
- Eltern mit 1 und mehr Kindern/Jugendlichen,
- kinderreiche Familien,
- Familien mit schwer behinderten Kindern/Jugendlichen oder Erwachsenen,

sofern die regelmäßigen Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze ist auf 180% der in Schleswig-Holstein geltenden Sozialhilferegelsätze¹ festgesetzt. Bei drei und mehr Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze auf 230%.

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge können Sie beim für Sie zuständigen Jugendamt stellen (für Stormarner Familien das Jugendamt des Kreises Stormarn, 23840 Bad Oldesloe).

Was wird bezuschusst?

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie ...

- in Familienferienstätten, die von gemeinnützigen Trägern betrieben werden,
- auf einem bewirtschafteten, familiengerechten Bauernhof,
- in Jugendherbergen des Jugendherbergswerks - LV Nordmark,
- in Jugendbildungs- und -Freizeitstätten gemeinnütziger Träger.

Sie sollen mindestens 5 Tage, maximal 14 Tage dauern.

Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen sollen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Ausnahmsweise ist auch der Aufenthalt bei anderen geeigneten Anbietern möglich, insbesondere bei solchen, die besonders behinderten- kinder- oder familienfreundliche Angebote vorhalten.

Der Urlaub in privaten Ferienwohnungen/ Ferienhäusern oder auf Campingplätzen wird normalerweise nicht gefördert.

Aufenthalte, die keine zuschussfähigen Ausgaben verursachen (z.B. Besuch bei Verwandten), werden nicht gefördert. Hierfür dürfen Sie auch keinen Antrag stellen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Stormarner Familien können ein Antragsformular beim Jugendamt des Kreises Stormarn anfordern (siehe unten).
2. Nachdem Sie die Ferienstätte ausgewählt und dort reserviert haben, müssen Sie sich von der Ferienstätte die dem Antragsformular beiliegende Reservierungsbestätigung ausfüllen lassen.
3. Das Antragsformular legen Sie dann zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen und der Reservierungsbestätigung dem Jugendamt vor.

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, i.d.R. mindestens **4 Wochen** vor Beginn der Familienferienerholung.

Der Zuschuss (Regelung Stormarn in 2021)

Zuschussfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für die Übernachtungen und ggf. für die Mahlzeiten, wenn sie von der Ferienstätte bereit werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 15,00 Euro je Tag und teilnehmendem Familienmitglied. Die Landeszuwendung darf höchstens

65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen.

Ein Zuschuss ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Info zur Reiserücktrittsversicherung

Die antragstellende Familien/Erziehungsberechtigte sollen eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung abschließen, so dass ausbezahlte Landeszuschüsse für die Familien/Erziehungsberechtigten im Fall des Nicht-Antritts der Reise kostenneutral zurückerstattet werden können.

Weitere wichtige Bestimmungen zur Förderung der Familienferienerholung

Der Zuschuss wird i.d.R. unter der Voraussetzung gewährt, dass Sie den Zuschussbetrag an den Betreiber der Ferienstätte abtreten (der Kreis zahlt den Zuschussbetrag an die Ferienstätte aus). Die Ihnen verbleibenden Kosten zahlen Sie direkt an die Ferienstätte.

Das ausschließliche Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Ferienstätte wird auch dadurch nicht berührt, dass der Kreis den Zuschussbetrag an die Ferienstätte zahlt.

Weitere allgemeine Bedingungen

Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere dazu, jede Änderung zu den Daten im Antrag mitzuteilen (z.B. Personendaten, Anschriften, Zeitraum, teilnehmende Personen).

Das Jugendamt kann den Bewilligungsbescheid aufheben oder widerrufen, wenn dies durch falsche Angaben oder fehlende Mitwirkung begründet ist.

Datenschutz, Zustimmung zur Datenverarbeitung:

Mit der Antragstellung stimmen Sie zu, dass das Jugendamt die ihm bekannten personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden darf.

Hinweis: Ihre Angaben im Antrag und Verwendungsnachweis sind freiwillig. Eine Bearbeitung ist ohne diese Angaben und ohne Ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung nicht möglich. Sie können die Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (wirkt als Rücknahme des Antrags).

¹ Die in diesem Maßnahmenjahr zu Grunde liegenden Sozialhilferegelsätze (je Monat) betragen ...

- 401 Euro für Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften
- 446 Euro für Alleinstehende/Alleinerziehende
- 283 Euro je Kind unter 6 Jahren
- 309 Euro je Kind von 6 bis 13 Jahren
- 373 Euro je weiterer Person ab 14 Jahren

Dieses Merkblatt nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Kreis Stormarn
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
Mommsenstr. 11, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 / 160 – 1339 / -1518